

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Abschlepp-, Bergungs- und Kranarbeiten (AVB Hakenlast/Schwergut 2008)

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Gegenstand der Versicherung ist die Haftung des Versicherungsnehmers aus während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages abgeschlossenen Verträgen über die geschäftsmäßige oder entgeltliche Durchführung von Aufträgen innerhalb des vereinbarten Geltungsbereichs über

1.1.1 Bergen, Abfahren, Abschleppen, Schleppen und Befördern von Fahrzeugen sowie deren Inhalt und Ladung einschließlich Auslandsrückholddienst und Pannenhilfe außerhalb des Betriebsgrundstückes des Versicherungsnehmers jeweils einschließlich Einstellen, Verwahren und Sicherstellen der den Auftrag umfassenden Objekte;

1.1.2 Schwergutaufträge, die das Befördern und Heben sowie die sonstige Behandlung von Gütern – einschließlich mit dem Auftrag verbundener Grobmontagen und -demontagen sowie die Lagerung und Verwahrung – zum Gegenstand haben, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder der örtlichen Gegebenheiten mittels Kran oder sonstigen besonderen Beförderungs- oder Hebemitteln ausgeführt werden oder besondere Fachkenntnisse erfordern.

Unter Grobmontagen und/oder -demontagen ist das Zusammenfügen oder Auseinandernehmen von Maschinen und/oder Teilen davon sowie das Zusammenfügen von Fertigbeton- oder Stahlbauteilen bei der Errichtung von Bauwerken zu verstehen.

1.2 Mitversichert ist die persönliche Haftpflicht der sonstigen Betriebsangehörigen des Versicherungsnehmers aus dienstlichen Verrichtungen für Schäden, die Gegenstand des Versicherungsvertrages sind.

Alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen finden auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser bleibt neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

1.3 Im Bedarfsfall können auch Ersatzfahrzeuge eingesetzt werden, wenn eines der dokumentierten Fahrzeuge aufgrund von Reparaturen/Inspektionen nicht einsatzbereit ist. Im Schadenfall ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, diesen Nachweis zu erbringen. Werden Fahrzeuge zusätzlich eingesetzt, besteht kein Versicherungsschutz, es sei denn, das Fahrzeug wurde dem Versicherer vor Beginn der Beförderung schriftlich zur Versicherung aufgegeben.

2. Umfang des Versicherungsschutzes

2.1 Versichert ist die Haftung

2.1.1 des Versicherungsnehmers als Auftragnehmer aus versicherten Aufträgen gemäß Ziffer 1.1, wenn und soweit die damit zusammenhängenden Tätigkeiten im Versicherungsvertrag ausdrücklich dokumentiert sind;

2.1.2 der Betriebsangehörigen des Versicherungsnehmers aus dienstlichen Verrichtungen für Schäden, die Gegenstand dieses Versicherungsvertrages sind. Alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die mitversicherten Personen.

2.2 Die Versicherung umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer als Auftragnehmer eines versicherten Auftrages erhoben werden und zwar nach

- zwingend anzuwendenden frachtrechtlichen Bestimmungen (z. B. HGB, CMR);

- sonstigen, auf die versicherten Aufträge anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen;
- den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bundesfachgruppe Schwertransporte und Kranarbeiten (BSK) und des Verbandes der Bergungs- und Abschleppunternehmen e.V. (VBA), sofern diese rechtswirksam vereinbart sind.

Die Haftung aus sonstigen Vereinbarungen, insbesondere Individualabsprachen, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Versicherers.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

2.3 Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer die Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines ersatzpflichtigen Schadens, wenn der Schaden unmittelbar droht oder eingetreten ist, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte;

2.3.2 die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, soweit sie den Umständen nach geboten waren, gemäß § 101 Versicherungsvertragsgesetz (VVG);

2.3.3 die Kosten der Schadensfeststellung im gesetzlichen Umfang (vgl. § 430 HGB);

2.3.4 Fracht, öffentliche Abgaben und sonstige Kosten aus Anlass der Beförderung des Gutes im gesetzlichen Umfang (vgl. § 432 HGB);

2.3.5 die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung erforderlichen Kosten zur Aufräumung und/oder Vernichtung oder Beseitigung des beschädigten Ladegutes;

2.3.6 die auf die Ladung entfallenden Havarie-Grosse-Beiträge und leistet Sicherheiten.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Güter nur gegen Zahlung der anteiligen Havarie-Grosse-Beiträge oder Stellung entsprechender Havarie-Grosse-Sicherheiten durch den Auftraggeber, Empfänger oder deren Transportversicherer auszuliefern und die erhaltenen Gelder an den Versicherer zurückzahlen.

2.4 Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über den Anspruch, so ersetzt der Versicherer die Prozesskosten in den Fällen der versicherten Haftung nach Ziffer 1. dieses Vertrages, wenn der Versicherungsnehmer die Führung des Prozesses dem Versicherer unverzüglich angeboten hat.

Nicht ersetzt werden die Kosten einer Strafverteidigung oder eines Verfahrens wegen einer Ordnungswidrigkeit.

2.5 Sollte die nach Ziffer 1. dieses Vertrages beschriebene Haftung des Versicherungsnehmers gleichzeitig anderweitig versichert sein, so besteht über diesen Vertrag Versicherungsschutz nur subsidiär. Dies gilt auch für die Erstattung der Kosten gemäß Ziffer 2.2 und 2.3.

3. Ausschlüsse

3.1 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

- 3.1.1 wegen Schäden, die vom Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten vorsätzlich begangen wurden;
- 3.1.2 gegen den Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, wenn diese vorsätzlich gehandelt haben.
- 3.1.3 Der Ausschluss gemäß Ziffer 3.1.2 gilt auch gegenüber dem Versicherungsnehmer, sofern er oder seine Repräsentanten bei der Auswahl und Überwachung der Arbeitnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht beachtet haben.
- 3.2 Von der Versicherung ausgeschlossen sind ferner Ansprüche wegen Schäden
- 3.2.1 aus Anlass von Beförderungen, bei denen öffentlich-rechtliche Vorschriften verletzt worden sind (z. B. Transporte ohne Erlaubnis);
- 3.2.2 durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Aufruhr;
- 3.2.3 durch Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristische Gewaltakte oder politische Gewalttaten;
- 3.2.4 durch Verfügungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand, Wegnahme oder Beschlagnahme seitens einer staatlich anerkannten Macht;
- 3.2.5 durch Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung;
- 3.2.6 an und Verlusten von Umzugsgut, Kunstgegenständen, Antiquitäten, Gemälden, Skulpturen und anderen Gütern, die einen Sonderwert haben, sofern der Einzelwert am Ort der Übernahme den Betrag von 5.000 EUR übersteigt;
- 3.2.7 an und Verlusten von Edelmetallen, Edelsteinen, Juwelen, Wertpapieren, Zahlungsmittel aller Art, Valoren, Briefmarken, Dokumente und Urkunden;
- 3.2.8 aufgrund vertraglicher, im Verkehrsgewerbe nicht üblicher Vereinbarungen, wie Vertragsstrafen, Lieferfristgarantien;
- 3.2.9 aus Vereinbarungen nach Art. 24 und 26 CMR;
- 3.2.10 die strafähnlichen Charakter haben, z. B. Geldstrafen, Verwaltungsstrafen, Bußgelder, Erzwingungs- und Sicherungsgelder und aus sonstigen Zahlungen mit Buß- oder Strafcharakter und den damit zusammenhängenden Kosten;
- 3.2.11 an lebenden Tieren und Pflanzen;
- 3.2.12 durch Nichterfüllung der Leistungspflicht aus Verkehrsverträgen (Eigenschäden des Versicherungsnehmers);
- 3.2.13 in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwendung, Weiterleitung oder Rückzahlung von Vorschüssen, Erstattungsbeiträgen, Nachnahmen o. ä.;
- 3.2.14 verursacht durch die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung – gleichgültig durch wen – und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen; die durch ein Fahrzeug verursacht werden, bei welchem Pannenhilfe geleistet wurde (Folgeschäden);
- 3.2.16 welche der Versicherungsnehmer bei einer von ihm selbst durchgeführten Reparatur, Montage oder Demontage verursacht. Darunter fallen Abschlepp-, Bewegungs- und Hebevorgänge sowie sonstige Tätigkeiten, soweit sie über den in Ziffer 1.1 und 1.2 vereinbarten Umfang hinausgehen;
- 3.2.17 die der Versicherungsnehmer als Spediteur zu vertreten hat;
- 3.2.18 die dem Grunde nach üblicherweise durch eine Kraftfahrtversicherung und/oder Betriebs-Haftpflichtversicherung gedeckt sind oder gedeckt werden können; aus Personenschäden;
- 3.2.19 die durch einen Mangel im Betrieb des Versicherungsnehmers entstanden sind, dessen Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist der Versicherer unter Ankündigung der Rechtsfolgen (Risikoausschluss) verlangt hatte.
- 3.2.20
4. **Begrenzung der Versicherungsleistung**
- 4.1 Die Versicherungsleistung ist je Schadenereignis und Auftrag wie folgt begrenzt, gleichgültig, ob ein oder mehrere Ersatzberechtigte geschädigt sind:
- nach den jeweils anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen;
 - im Falle rechtswirksam vereinbarter Abweichungen gemäß § 449 HGB mit dem vereinbarten Betrag, mindestens zwei und maximal vierzig Sonderzie-
- hungsrechte (SZR) je Kilogramm des Rohgewichts der Sendung;
- nach den AGB des Unternehmers; soweit diese eine geringere Haftung bis zu zwei SZR vorsehen, kann sich der Versicherer bei der Schadenregulierung auf diese Haftungsbeschränkung berufen;
- in jedem Falle aber mit der im Vertrag oder im Versicherungsschein genannten Höchsthaftungssumme; für Kosten gemäß Ziffer 2.3.5 mit 25.000 EUR.
- 4.2
- 4.3 Zusätzliche Begrenzung bei qualifiziertem Verschulden Die Versicherungsleistung des Versicherers ist zusätzlich bei Schäden, die vom Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten durch Leichtfertigkeit und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit entstehen werde, herbeigeführt, durch Kardinalpflichtverletzung oder durch grobes Organisationsverschulden verursacht worden sind, über die gesetzliche oder vertragliche Haftung (§ 449 HGB-Korridor) und unabhängig vom Schadenfall und -ereignis, begrenzt mit maximal 125.000 EUR.
- 4.4 Begrenzung der Versicherungsleistung pro Versicherungsjahr Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist für alle Schadenereignisse der versicherten Verkehrsverträge eines Versicherungsjahres auf das Doppelte der in den Ziffern 4.1 bis 4.3 genannten Höchstsummen begrenzt.
- 4.5 Die Grenzen der Versicherungsleistung umfassen die Ersatzleistung aus der Befriedigung begründeter Ansprüche, die Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten sowie die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten.
5. **Selbstbehalt**
- 5.1 Es kann vereinbart werden, dass sich der Versicherungsnehmer bei jedem Schadenereignis mit einem im Versicherungsschein vereinbarten Betrag an einer Schadenersatzleistung selbst beteiligt. Der Selbstbehalt im Schadenfall bezieht sich dann auch auf die Aufwendungen des Versicherers für Kosten gemäß den Ziffern 2.3 und 2.4.
- 5.2 Soweit sich der Versicherer im Falle eines qualifizierten Verschuldens (§ 435 HGB) nicht auf gesetzliche oder vertragliche Haftungsbeschränkungen berufen kann, gilt ein Selbstbehalt von 25 %, mindestens 1.000 EUR, maximal 25.000 EUR, je Versicherungsfall vereinbart.
- 5.3 Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, in den Fällen, in denen der Versicherer den Anspruch direkt mit dem Ersatzberechtigten reguliert, den Selbstbeteiligungsbetrag nach Aufforderung durch den Versicherer unverzüglich an diesen zu erstatten.
6. **Prämie; Beginn, Ende und Kündigung der Versicherung;**
- 6.1 Beginn des Versicherungsschutzes Der Versicherungsschutz für die Haftung aus Aufträgen gemäß Ziffer 1.1 beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.
- 6.2 Fälligkeit der einmaligen oder der ersten Prämie
- 6.2.1 Liegt der angegebene Zeitpunkt nach dem Zugang des Versicherungsscheines, so hat der Versicherungsnehmer die einmalige oder erste Prämie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines zu zahlen.
- 6.2.2 Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, beträgt die Zahlungsfrist einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheines.
- 6.2.3 Liegt der angegebene Zeitpunkt vor dem Zugang des Versicherungsscheines, so beginnt der Versicherungsschutz zum angegebenen Zeitpunkt, wenn die einmalige oder erste Prämie unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheines gezahlt wird.
- 6.2.4 Bei Vereinbarung der Prämienzahlung in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie.
- 6.2.5 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

- 6.2.6 Leistungsfreiheit des Versicherers
Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht gezahlt, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.
Die Leistungsfreiheit ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 6.3 Folgeprämie
- 6.3.1 Fälligkeit
Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.
- 6.3.2 Schadenersatz bei Verzug
Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- 6.3.3 Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung
Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.
Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.
Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist.
Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.
- 6.3.4 Zahlung der Prämie nach Kündigung
Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Ziffer 6.3.3, Abs. 2) bleibt unberührt.
- 6.4 Lastschrift
- 6.4.1 Pflichten des Versicherungsnehmers
Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
- 6.4.2 Änderung des Zahlungsweges
Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass eine oder mehrere Prämien, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen. Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln. Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.
- 6.5 Ratenzahlung
- 6.5.1 Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.
- 6.5.2 Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.
- 6.6 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- 6.6.1 Allgemeiner Grundsatz
Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.
- 6.6.2 Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse
Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.
Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.
Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.
Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.
Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.
Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.
- 6.7 Beitrag / Schadenbelastung
Der Beitrag des Folgejahres richtet sich nach der Schadenbelastung des abgelaufenen Versicherungsjahres. Beträgt diese mehr als 70 %, so wird ein Zuschlag erhoben. Er beträgt bei einer Schadenbelastung von
- | | | |
|----------------|-----------|-------|
| mehr als 70 % | bis 80 % | 15 % |
| mehr als 80 % | bis 100 % | 40 % |
| mehr als 100 % | bis 120 % | 70 % |
| mehr als 120 % | bis 140 % | 100 % |
| mehr als 140 % | bis 160 % | 130 % |
| mehr als 160 % | bis 180 % | 160 % |
- Übersteigt die Schadenbelastung 180 %, wird für das Folgejahr ein angemessener Beitrag geschuldet.
Kommt innerhalb einer Frist von zwei Monaten, gerechnet von der Mitteilung des Versicherers über den Beitrag, eine Einigung nicht zustande, kann der Vertrag mit einer weiteren Frist von einem Monat gekün-

- digt werden. Der Beitragszuschlag für das laufende Versicherungsjahr bis zum Vertragsende beträgt 160 %. Beginnt der Versicherungsschutz nach dem 30. Juni, wird der Beitrag erst nach Ablauf des folgenden Versicherungsjahres neu errechnet unter Berücksichtigung der Schadenbelastung seit Versicherungsbeginn. Bei einer Verbesserung des Schadenverlaufes wird für das folgende Versicherungsjahr eine Herabsetzung des Beitragszuschlags in die Stufe vorgenommen, bei deren Anwendung sich auf der Grundlage der Zahlen des abgelaufenen Versicherungsjahres eine Schadenbelastung von nicht mehr als 70 % ergibt. Die Schadenbelastung ist das Verhältnis der im abgelaufenen Versicherungsjahr erbrachten Versicherungsleistungen – maßgebend ist der Zeitpunkt der Zahlung – zu den für den gleichen Zeitraum insgesamt geschuldeten Beiträgen einschließlich sämtlicher Beitragszuschläge.
- 6.8 Dauer und Ende des Vertrages
- 6.8.1 Dauer
Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
- 6.8.2 Stillschweigende Verlängerung
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären.
- 6.8.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 7. Obliegenheiten**
- 7.1 Vor Eintritt des Versicherungsfalles
Dem Versicherungsnehmer obliegt es,
- 7.1.1 dafür zu sorgen, dass die eingesetzten Kran- bzw. Abschleppfahrzeuge und technischen Einrichtungen sich in verkehrstüchtigem und betriebssicherem Zustand befinden und sie nur ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend und unter Beachtung gesetzlicher oder sonstiger Bestimmungen einzusetzen;
- 7.1.2 für eine ordnungsgemäße Bewachung / Sicherung gegen Diebstahl beladener Fahrzeuge Sorge zu tragen, insbesondere beim Abstellen oder bei Ruhepausen. Bei Beförderungen im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr müssen die Kraftfahrzeuge zusätzlich zu den Türschlössern mit zwei unabhängig voneinander funktionierenden Diebstahlsicherungseinrichtungen ausgerüstet sein, die beim Verlassen des Fahrzeuges in Betrieb zu setzen sind. Bei Verlassen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr oder für länger als 24 Stunden ist das Fahrzeug auf einem bewachten Parkplatz oder umfriedeten und abgeschlossenem Grundstück abzustellen;
- 7.1.3 dafür zu sorgen, dass das Führen der eingesetzten Fahrzeuge nur solchen Personen gestattet wird, die im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis sind;
- 7.1.4 dafür zu sorgen, dass das Bedienen der technischen Einrichtungen und Hilfsmittel nur von Personen vorgenommen wird, die über die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen;
- 7.1.5 sich Mängel an den zu übernehmenden Objekten bei der Annahme vom Auftraggeber schriftlich bestätigen zu lassen;
- 7.1.6 bei der Ausführung der Transporte die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu beachten;
- 7.1.7 das Auf- und Abladen der Güter nur unter Verwendung gewichtsentsprechender und ausreichender Hebe- bzw. Verladewerkzeuge von geschultem Personal und unter fachmännischer Aufsicht vornehmen zu lassen;
- 7.1.8 seine Fahrer, Bediensteten und Beauftragten mit der erforderlichen Sorgfalt auszuwählen, über die Obliegenheiten zu belehren und deren Einhaltung zu überwachen.
- 7.1.9 Ändert der Versicherungsnehmer die dem Versicherer vorgelegten AGB oder Individualabsprachen, so hat er dies dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen. Der Versicherer behält sich vor, einen Beitragszuschlag zu erheben.
- 7.2 Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 7.2.1 Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Ereignis, das die Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers aus versicherten Aufträgen nach Maßgabe der Ziffer 1. zur Folge haben könnte.
- 7.2.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es,
- 7.2.2.1 jeden Versicherungsfall oder geltend gemachten Schadenersatzanspruch dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen, nachdem er davon Kenntnis erhalten hat, in Textform zu melden; Schäden deren voraussichtliche Höhe 2.500 EUR übersteigen, sind dem Versicherer vorab zu melden;
- 7.2.2.2 für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, dem Versicherer jede notwendige Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen, ihn bei der Abwehr unberechtigter Ansprüche zu unterstützen und – soweit für ihn zumutbar – etwaige Weisungen des Versicherers zu befolgen;
- 7.2.2.3 den Versicherer unverzüglich zu benachrichtigen und die erforderlichen Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe – insbesondere Widerspruch gegen Mahnbescheide – einzulegen, wenn ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder ihm der Streit verkündet wird;
- 7.2.2.4 ohne Zustimmung des Versicherers den Freistellungsanspruch oder Regressansprüche weder abzutreten oder zu verpfänden. Eine Abtretung des Freistellungsanspruchs an den geschädigten Dritten ist zulässig;
- 7.2.2.5 sich auf Verlangen und Kosten der Versicherer auf einen Prozess mit dem Anspruchsteller einzulassen und dem Versicherer die Prozessführung zu überlassen;
- 7.2.2.6 jeden Unfall mit möglichem Schaden an der Ladung sowie jeden Diebstahl und sonstige Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Raub, mut- oder böswillige Beschädigung) unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen;
- 7.2.2.7 bei Unfällen und allen Schäden, die voraussichtlich den Betrag von 2.500 EUR übersteigen, unverzüglich den nächst zuständigen, vom Versicherer benannten Havarie-Kommissar zu benachrichtigen und dessen Weisungen zu befolgen;
- 7.2.2.8 Ersatzansprüche gegen Dritte zu wahren und die Reklamationsfristen zu beachten.
- 7.2.2.9 Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruchs ihm zweckmäßig erscheinende Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
- 7.2.2.10 vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
- 7.2.2.11 Im Versicherungsfall sind dem Versicherer insbesondere folgende Unterlagen einzureichen:
- Vollständig ausgefüllte und vom Versicherungsnehmer und den an dem Schaden beteiligten Betriebsangehörigen (z. B. Fahrer, Kranführer) unterschriebene Schadenmeldung mit allen vom Versicherer geforderten Angaben;
 - Kopie des Arbeitsauftrags und der vereinbarten Geschäftsbedingungen;
 - Polizeibericht bzw., sofern keine Abschrift zu erlangen ist, Angabe der Polizeidienststelle, welcher der Schaden gemeldet wurde;
 - spezifizierte Schadenrechnung des Anspruchstellers
- 7.2.2.12 Der Versicherer ist berechtigt
- Schadenmeldungen vom berechtigten Anspruchsteller unmittelbar entgegenzunehmen;
 - Belege auch direkt vom berechtigten Anspruchsteller anzufordern;
 - Zahlungen an den berechtigten Anspruchsteller mit befreiender Wirkung zu leisten.
- 8. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung**
- 8.1 Verletzen der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten schuldhaft eine vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet. Bei schuldhafter Verletzung einer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllenden Obliegenheit kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er Kenntnis von der Verletzung erlangt hat, mit einer Frist von einem Monat kündigen.

- 8.2 Verletzen der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von der Leistung frei, es sei denn, die Verletzung war weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- 8.3 Bezieht sich die Verletzung von Obliegenheiten auf eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit wie z. B. nach Maßgabe der Ziffern 7.2.2.1 bis 7.2.2.3 oder 7.2.2.6 wird der Versicherer auch ohne gesonderte Mitteilung der Rechtsfolge an den Versicherungsnehmer von der Leistung frei.
- 9. Schuldhafte Herbeiführung des Versicherungsfalles (Regress)**
- 9.1 Hat der Versicherer für einen Schaden einzutreten, der von dem Frachtführer oder seinen Repräsentanten vorsätzlich verursacht wurde, steht ihm gegenüber dem Versicherungsnehmer ein Rückgriffsrecht zu.
- 9.2 Hat ein sonstiger Erfüllungsgehilfe des Versicherungsnehmers den Schaden vorsätzlich verursacht, so besteht ein Rückgriffsrecht gegenüber dem Versicherungsnehmer, sofern er oder seine Repräsentanten bei der Auswahl oder Überwachung der Erfüllungsgehilfen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht beachtet haben.
- 9.3 Das Recht des Versicherers zum Rückgriff gegen diejenigen, die einen Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat, bleibt unberührt, soweit der Versicherer trotzdem für einen Schaden Ersatz zu leisten hat.
- 9.4 Der Versicherer ist ferner berechtigt, gegen den Versicherungsnehmer Regress zu nehmen, wenn ein Versicherungsausschluss gegeben war, eine Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten zur Leistungsfreiheit des Versicherers geführt hätte oder ein nicht versicherter Verkehrsvertrag zugrunde lag, der Versicherer aber dennoch gegenüber dem Geschädigten zur Leistung verpflichtet ist.
- 10. Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfalle**
- 10.1 Kündigungsrecht
Hat der Versicherer nach dem Eintritt des Versicherungsfalles den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt, kann jede Vertragspartei den Versicherungsvertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es zum Rechtsstreit über den Anspruch des Dritten kommen zu lassen.
Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Anerkennung oder Ablehnung des Freistellungsanspruchs oder seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils zugegangen sein.
- 10.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer
Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
- 10.3 Kündigung durch Versicherer
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- 10.4 Der Versicherungsschutz für die Haftung aus versicherten Aufträgen, die vor Wirksamwerden der Kündigung begonnen haben (siehe Ziffer 6.1), bleibt bis zur Beendigung des jeweiligen Auftrages in Kraft.
Für eingestellte, sichergestellte, gelagerte oder in Verwahrung genommene Objekte endet der Versicherungsschutz spätestens 2 Wochen nach Beendigung des Versicherungsvertrages.
- 11. Mehrfachversicherung**
- 11.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- 11.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
- 11.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.
- 12. Übergang von Ersatzansprüchen**
- 12.1 Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.
- 12.2 Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen
Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.
- 12.3 Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheit nach Ziffer 12.2 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann.
- 13. Vertretervollmacht**
- 13.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend
- 13.1.1 den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- 13.1.2 ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- 13.1.3 Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.
- 13.2 Erklärungen des Versicherers
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.
- 13.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter
Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrages an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.
- 14. Schriftform; Zurückweisung von Kündigungen; Anzeigen, Willenserklärungen**
- 14.1 Form
- 14.1.1 Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.
- 14.1.2 Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.
- 14.2 Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung
Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die

- Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
- 14.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung
Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Ziffer 14.2 entsprechend Anwendung.

15. Gerichtsstand

- 15.1 Klagen gegen den Versicherer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung (ZPO) auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 15.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer
Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers.

- Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft ist.
- 15.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

16. Schlussbestimmung

- 16.1 Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die sonstigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz.
- 16.2 Die Bestimmungen des Vertrages gelten nur, soweit nicht die zwingende gesetzliche Pflichtversicherungsvorschrift gemäß § 7a GüKG mit den dort genannten Beschränkungen und Summen entgegensteht.
- 16.3 Soweit aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Schadenersatz in ausländischer Währung zu erfolgen hat, gilt für die im Rahmen des Vertrages vereinbarten Euro-Beträge der jeweilige Gegenwert.
- 16.4 Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.